I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1098/82 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, hat Indien die Lieferung der im Anhang aufgeführten Mengen Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (4), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Der Umfang des Nahrungsmittelhilfeprogramms erfordert einen ununterbrochenen Lieferrhythmus, und die übliche Frist, die zur tatsächlichen Durchführung der Lieferung erforderlich ist, beträgt mehrere Monate. Es ist wahrscheinlich, daß im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 die Kommission sich veranlaßt sieht, für die im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführenden Lieferungen Höchstbeträge festzusetzen.

Wegen der engen Beziehung, die zwischen dem Marktpreis für Butter und Magermilchpulver und dem Interventionspreis dieser Erzeugnisse besteht, ist unter diesen Umständen zu befürchten, daß bei den Betreffenden eine zögernde Haltung vorherrscht, solange der Ratsbeschluß über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft nicht bekannt ist. In dieser unsicheren Lage hat die Erfahrung gezeigt, daß mehrere Betroffene es vorziehen, keine Angebote zu unterbreiten, während andere anhand irriger und voneinander abweichender Vorausschätzungen Angebote einreichen und folglich Gefahr laufen, daß ihr Angebot entweder nicht angenommen wird oder ihnen erhebliche Verluste verursacht, die sie später veranlassen, auf die Durchführung der Maßnahme, für die sie zum Zuschlagsempfänger oder zur vertragschließenden

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Partei in freihändiger Vergabe erklärt worden sind, zu verzichten. Um die Abgabe von Angeboten zu veranlassen und sich zu vergewissern, daß sie nicht auf fiktiven Grundlagen berechnet werden, die jede objektive Beurteilung untersagen, ist es erforderlich, den für im Wirtschaftsjahr 1982/83 durchzuführende Lieferungen zugrundegelegten Angebotsbetrag nach Maßgabe der Änderung der in Landeswährung angegebenen Interventionspreise, die sich aus den Ratsbeschlüssen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ergibt, bei der Zahlung zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Für die Lieferungen von Butteroil, das aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft wurde, und für das die unter Punkt 9 des Anhangs genannte Lieferfrist nach dem Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 abläuft, wird infolge des Ratsbeschlusses über die gemeinsamen Agrarpreise und die Währungsmaßnahmen in der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1982/83 der Angebotsbetrag, der sich aus der Durchführung des unter Punkt 12 des Anhangs genannten Verfahrens ergibt, bei der Zahlung um die Änderung erhöht, die mit dem Koeffizienten 1,22 des in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wurde, angegebenen Interventionspreises für Butter multipliziert wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82		
2. Empfänger	Indien		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	500 t	250 t	250 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	(4)	in Dosen zu 20 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	in Dosen zu 5 kg,
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"		
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982		
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982		

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82	
2. Empfänger	Indien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	500 t	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg,	in Dosen zu 20 kg,
	die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Bombay"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982	

Bezeichnung der Partie	F	G	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates:				
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)			
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82			
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Indien			
4. Gesamtmenge der Partie	250 t	250 t	300 t	200 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12			
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden			
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	(4)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet		in Dosen zu 20 kg,
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the food-aid programme of the European Economic Community / Calcutta"			
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1982			Verschiffung im Juli 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)			
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung			
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Mai 1982			

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen. Die Zahlung wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen etwaigen Erhöhung erfolgen.

(2) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(5) Die Fob-Lieferung gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.